

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022**

---

#### **1. Änderung der dritten Bestimmung zum Abschnitt 1.7 EBM**

3. Die Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 1.7.4, 1.7.5 und 1.7.7 – mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01776, 01777, 01783, 01788 **bis 01790**, 01793 bis 01796, 01799, 01800, 01802 bis 01812, 01816, 01820 bis 01824, 01826, 01828, 01833, 01840 bis 01842, 01869, 01900, 01903, 01913, 01915 - sind vorbehaltlich der Regelung in Nummer 4 nur von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig. Die Gebührenordnungspositionen 01852, 01856, 01869, 01903 und 01913 sind nicht von Fachärzten für Frauenheilkunde berechnungsfähig. Die Gebührenordnungspositionen 01910 und 01911 können von allen Vertragsärzten - soweit dies berufsrechtlich zulässig ist - berechnet werden. Haben an der Erbringung der Gebührenordnungspositionen 01910 und 01911 mehrere Ärzte mitgewirkt, so hat der die Gebührenordnungsposition 01910 oder 01911 abrechnende Arzt in einer der Quartalsabrechnung beizufügenden und von ihm zu unterzeichnenden Erklärung zu bestätigen, dass er mit den anderen Ärzten eine Vereinbarung darüber getroffen hat, wonach nur er allein in den jeweiligen Fällen diese Gebührenordnungsposition abrechnet.

#### **2. Änderung der zweiten Bestimmung zum Abschnitt 1.7.4 EBM**

2. Die Gebührenordnungspositionen 01788, **bis 01790 sind ist** nur von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe berechnungsfähig, die die Qualifikationsvoraussetzung zur fachgebundenen genetischen Beratung gemäß Gendiagnostikgesetz und Richtlinie der Gendiagnostikkommission erfüllen oder Fachärzte für Humangenetik oder auf dem Fachgebiet entsprechend qualifizierte Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik sind.

#### **3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01789 in den Abschnitt 1.7.4 EBM**

- |       |   |
|-------|---|
| 01789 | Beratung nach GenDG zum nicht-invasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos |
|-------|---|

autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß  
Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-  
Richtlinien

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt  
oder
- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer  
Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum  
BMV-Ä bei Folgeberatung,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Bereitstellung der Versicherteninformation  
„Bluttest auf Trisomien – Der nicht-invasive  
Pränataltest (NIPT) auf Trisomie 13, 18 und  
21 – eine Versicherteninformation“,
- Hinweise auf entsprechende psychosoziale  
Unterstützungsangebote und  
Selbsthilfeeinrichtungen,
- Befundmitteilung eines negativen oder nicht  
eindeutigen NIPT zur Bestimmung des  
Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und  
21,

je vollendete 5 Minuten

84 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01789 ist  
höchstens viermal je Schwangerschaft  
berechnungsfähig.*

**4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01790 in  
den Abschnitt 1.7.4 EBM**

01790 Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines  
positiven nicht-invasiven Pränataltests zur  
Bestimmung des Risikos autosomaler  
Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B  
und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien

*Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt  
oder
- Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer  
Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum  
BMV-Ä bei Folgeberatung,

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Befundmitteilung einschließlich  
diesbezüglicher Beratung,
- Hinweise auf psychosoziale  
Unterstützungsangebote und  
Selbsthilfeeinrichtungen,

- Konsiliarische Erörterung/fachliche Beratung mit mitbehandelnden Ärzten sowie mit Ärzten mit indikationsspezifischer Expertise für den Bereich der Verdachtsdiagnose,

je vollendete 10 Minuten

166 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01790 ist höchstens viermal je Schwangerschaft berechnungsfähig.*

**5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01789 und 01790 in die Präambeln 8.1 Nr. 4 und 11.1 Nr. 4 EBM**

**6. Änderungen im Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01788	Beratung nach GenDG zum NIPT-RhD	5	5	<b>Nur Tages- und Quartalsprofil</b>
<b>01789</b>	<b>Beratung nach GenDG zum nicht-invasiven Pränataltest zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien</b>	5	5	<b>Tages- und Quartalsprofil</b>
<b>01790</b>	<b>Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nicht-invasiven Pränataltests zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 gemäß Abschnitt B und Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinien</b>	10	10	<b>Tages- und Quartalsprofil</b>

**Protokollnotizen:**

1. Bis spätestens zum 30.06.2023 wird der Bewertungsausschuss die Notwendigkeit der kalkulatorischen Berücksichtigung der Qualifikationsanforderungen für die genetische Beratung überprüfen und ggf. anpassen.
2. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen 01789, 01790 sowie der dazugehörigen Laborleistung nach der Gebührenordnungsposition 01870.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten,
- Anzahl der abrechnenden Ärzte,
- Anzahl der Leistungen je Patient.

Die Auswertung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.